

17.05.93

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor
Belastungen beim Transport

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

**Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter

"und Ziegen"

durch die Wörter

",Ziegen sowie anderer Paar- und Einhufer, die als
Haustiere gehalten werden,"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte sich nicht nur auf die bisher benannten Tiere, sondern auch auf die Tiere, die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG aufgeführt sind, beziehen. Es wird somit auch der Transport verletzter bzw. kranker Tiere, wie z.B. Esel, Maulesel, Büffel und Bisons, die auch Schlachttiere sein können, von dieser Verordnung erfaßt. Es ist davon auszugehen, daß im Einzelfall Tiere dieser Arten transportiert werden müssen.

267/1193

R 2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2
sind die Wörter "es sei denn, sie sind transportunfähig"
durch die Wörter "wenn diese zur Vermeidung weiterer
Schmerzen oder Leiden erforderlich ist, es sei denn,
die Tiere sind transportunfähig."
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach Artikel 3
Abs. 2 der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. Novem-
ber 1991 über den Schutz von Tieren beim Trans-
port sowie zur Änderung der Richtlinie
90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340
S. 17) kann der Transport kranker oder verletz-
ter Tiere im Hinblick u.a. auf die Notschlach-
tung abweichend von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b
Satz 2 der Richtlinie geregelt werden. Die in
§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Aus-
nahme von dem in Satz 1 vorhandenen Verbot muß
daher entsprechend beschränkt werden.

A 3. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz
einzufügen:

" Die Tiere dürfen nur zu der am schnellsten erreichbaren
zur Schlachtung kranker oder verletzter Tiere bestimmten
Schlachtungsstätte transportiert werden."

(noch Ziff. 3)

Als Folge ist in § 5 Nr. 1 die Angabe

"§ 3 Abs. 1 Satz 3"

durch die Angabe

"§ 3 Abs. 1 Satz 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Auch der Transport transportfähiger kranker oder verletzter Tiere stellt eine erhebliche Belastung der Tiere dar und ist aus Gründen des Tierschutzes auf ein Minimum zu beschränken. Dementsprechend ist für den Transport kranker oder verletzter Tiere, die zur Schlachtung vorgesehen sind, vorzuschreiben, daß die Tiere unverzüglich zur am schnellsten erreichbaren geeigneten Schlachtstätte transportiert werden müssen. Die generelle zeitliche Begrenzung des Transportes kranker oder verletzter Tiere bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

R 4. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 sind die Wörter "am Schlachthof" durch die Wörter "an der Schlachtstätte" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die übliche Terminologie.

267/1/93

A 5. Zu § 3 Abs. 4

In § 3 Abs. 4 ist in Satz 1 vor ~~dem~~ Wort
"anderweitig"
das Wort
"dort"
einzufügen.

Begründung:

Eine anderweitige Tötung könnte auch vermeintlich eine Tötung an einem anderen Ort bedeuten. Der Antrag dient der Klarstellung, daß es sich nicht um einen anderen Ort, sondern in jedem Fall um eine tierschutzgerechte Tötung handeln soll

A 6. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind in Satz 2 die Wörter
"Satz 2 "
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

7. Zu § 5

In § 5 Nr. 1
ist das Wort "Tiere"
durch die Wörter "ein Tier"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten